



Zertifizierungsordnung
„Fachpsychologin/Fachpsychologe für Gesundheitspsychologie
(BDP)“ (ZOFG)
von der Delegiertenkonferenz des BDP am 03.05.2025 bestätigt

Inhalt

- § 1 Gegenstand
- § 2 Voraussetzungen für die Fortbildungsbescheinigung „Psychologische Gesundheitsförderung (BDP)“
- § 3 Voraussetzungen für das Zertifikat „Fachpsychologin/Fachpsychologe für Gesundheitspsychologie (BDP)“
- § 4 Zertifizierung
- § 5 Zertifizierungsausschuss
- § 6 Widerspruchsverfahren
- § 7 Gebühren
- § 8 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate
- § 9 Registereintrag
- § 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung

§ 1 Gegenstand

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) vergibt für das Berufsfeld Gesundheitspsychologie bisher das Zertifikat „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“.

Dieses Zertifikat wird ergänzt und abgelöst durch die Fortbildungsbescheinigung „Psychologische Gesundheitsförderung (BDP)“ für die in der Anlage unter A und B aufgeführten Fortbildungsinhalte sowie durch das zusätzliche Zertifikat „Fachpsychologin/Fachpsychologe Gesundheitspsychologie (BDP)“.

Die vorliegende Zertifizierungsordnung des BDP regelt die Vergabe der Fortbildungsbescheinigung und die des Zertifikates „Fachpsychologin/Fachpsychologe für Gesundheitspsychologie (BDP)“.

Das Zertifikat berechtigt die zertifizierte Person dazu, für ihre Berufstätigkeit die qualifizierende Zertifikatsbezeichnung „Fachpsychologin/Fachpsychologe für Gesundheitspsychologie (BDP)“ zu nutzen.



§ 2 Voraussetzung für eine Fortbildungsbescheinigung „Psychologische Gesundheitsförderung (BDP)“

- (1) Das Zertifikat „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ beinhaltet bereits eine Fortbildungsbescheinigung über theoretische und praktische Module (A und B) sowie ein Abschlussprojekt. (C).
- (2) Für eine Fortbildungsbescheinigung „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ sind Nachweise zu den Inhalten der theoretischen und praktischen Module gemäß der Anlage 1 zu A und B dieser Ordnung nachzuweisen:
 - a) Kenntnisse theoretischer und methodischer Grundlagen (Module A1 bis A4): 64 UE (1 UE = Unterrichtseinheiten à 45 Minuten)
 - b) Kenntnisse spezifischer Anwendungen (Module B1 bis B3): 120 UE
- (3) Als Beleg für die unter Abs. (2) genannten Voraussetzungen gelten Nachweise folgender Qualifikationen:
 - a) Fortbildungsveranstaltungen, wenn sie
 - i. qualifiziert geleitet werden, d. h. von einer Psychologin/einem Psychologen oder einer Person mit einem akademischen Gesundheitsberuf (z. B. Gesundheitswissenschaftlerin/Gesundheitswissenschaftler, Arzt/Ärztin) und
 - ii. insgesamt mindestens 8 UE zu einem einheitlichen Themenbereich umfassen
 - b) Veranstaltungen an Hochschulen in anwendungsorientierten Fachgebieten während und nach dem Studium
 - c) inhaltlich einschlägige Seminare postgradualer Weiterbildungen (z. B. zur Psychotherapie)
 - d) Praxiserfahrungen in Praktika während des Studiums oder einem Praxisjahr
 - e) Berufserfahrungen
 - f) Selbststudium mit schriftlichem Leistungsnachweis für die Module A1 und A2

§ 3 Voraussetzungen für das Zertifikat „Fachpsychologin/Fachpsychologe für-Gesundheitspsychologie (BDP)“

Für das Zertifikat „Fachpsychologin/Fachpsychologe für Gesundheitspsychologie (BDP)“ sind nachzuweisen:

- (1) die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft im BDP, nicht jedoch die Mitgliedschaft selbst (vgl. § 6 (1) Satzung des BDP <https://www.bdp-verband.de/mitgliedschaft/formalien/satzung-des-bdp>)
- (2) das Zertifikat „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“
oder die Fortbildungsbescheinigung „Psychologische Gesundheitsförderung (BDP)“



oder die Voraussetzungen für die Fortbildungsbescheinigung „Psychologische Gesundheitsförderung (BDP)“ gemäß § 2 (2)

- - (3) gemäß der Anlage 1 zu den Modulen unter C
 - a) die Durchführung eines Gesundheitsprojektes (Modul C1) sowie
 - b) ein schriftlicher Abschlussbericht zu dem Gesundheitsprojekt im Umfang von ca. 10 Seiten Text nach vorgegebenem Schema oder Publikation über ein selbst durchgeführtes Gesundheitsprojekt (Modul C2).
 - (4) Eine Berufstätigkeit für die Gesundheit von Menschen im Umfang zweijähriger Vollzeittätigkeit oder entsprechender Teilzeittätigkeit ist nachzuweisen. Dazu gehören insbesondere folgende Berufstätigkeiten: Berufstätigkeiten für die Anwendungsfelder der Gesundheitspsychologie, der Klinischen Psychologie, der Pädagogischen Psychologie, für das Anwendungsfeld „Arbeit und Gesundheit“, psychologische Berufstätigkeit in Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen.

§ 4 Zertifizierung

- - (1) Der Zertifizierungsprozess für die Fortbildungsbescheinigung und das Zertifikat werden vom BDP durchgeführt.
(Der BDP informiert darüber durch eine Webseite „Zertifizierungen im BDP“)
 - (2) Ein Antrag zur Fortbildungsbescheinigung „Psychologische Gesundheitsförderung (BDP)“ ist mit Nachweisen über die Erfüllung der Kriterien gemäß § 2 (2) + (3) an den BDP zu übermitteln.
 - (3) Ein Antrag zum Zertifikat „Fachpsychologin/Fachpsychologe Gesundheitspsychologie (BDP)“ ist mit Nachweisen über die Erfüllung der Kriterien gemäß § 3 an den BDP zu übermitteln.

Der BDP überprüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und die Erfüllung der Kriterien zu § 3 (1).

§ 5 Zertifizierungsausschuss

- - (1) Der Zertifizierungsausschuss Gesundheitspsychologie (ZAGP) übernimmt für einen Antrag nach (2) die inhaltliche Prüfung der eingereichten Nachweise zu den Kriterien § 2 (1) und (2).
Bei einem positiven Ergebnis listet der ZAGP die nachgewiesenen Fortbildungsinhalte mit ihrem Umfang auf, insbesondere nachgewiesene Kenntnisse spezifischer Anwendungen (Module B1 bis B3). Er informiert den BDP innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis.
 - (2) Der Zertifizierungsausschuss Gesundheitspsychologie (ZAGP) übernimmt für einen Antrag nach (3) die inhaltliche Prüfung der eingereichten Nachweise zu den Kriterien § 3 (2) bis (4).



Bei einem positiven Ergebnis benennt der ZAGP den Titel des Abschlussberichtes zum Gesundheitsprojekt (Modul C2). Er informiert den BDP innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis.

- (3) Der BDP vergibt nach einem positiven Prüfungsergebnis das Zertifikat.
- (4) Der Zertifizierungsausschuss Gesundheitspsychologie (ZAGP) besteht in der Regel aus drei Mitgliedern und wird vom Präsidium des BDP für drei Jahre ernannt.
- (5) Ernennung, Aufgaben und Entscheidungsprozesse regelt die Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss Gesundheitspsychologie (GO ZAGP).

§ 6 Widerspruchsverfahren

- - (1) Nach einem negativen Prüfungsergebnis des ZAGP benachrichtigt der BDP die antragstellende Person das Zertifikat über das Prüfungsergebnis.
 - (2) Gegen ein negatives Prüfungsergebnis des ZAGP kann innerhalb von vier Wochen nach der Benachrichtigung schriftlich Widerspruch bei der BGSt eingelegt werden. Dann beruft der Gesamtvorstand des BDP einen Widerspruchsausschuss ein.
 - (3) Der Widerspruchsausschuss besteht aus einem Mitglied des ZAGP, das bislang noch nicht mit dem Antrag befasst war, und einer Person, die der Gesamtvorstand des BDP ernannt.
 - - (4) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang in der Bundesgeschäftsstelle des BDP an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.
 - (5) Entscheiden beide Mitglieder des Widerspruchsausschusses einmütig über den Widerspruch, ist dies die Entscheidung des Widerspruchsausschusses. Votieren beide Mitglieder unterschiedlich, wird die Entscheidung des dritten Mitglieds des ZAGP eingeholt; stimmen von den letztlich vier Beteiligten zwei für und zwei gegen die Zertifizierung, entscheidet die Stimme des Vorstandsbeauftragten.

§ 7 Gebühren

- - (1) Die Zertifizierung ist kostenpflichtig.
 - (2) Die Gebühren werden vom BDP festgelegt.
 - (3) Bei der Antragstellung sind die festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 8 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate

- (1) Der BDP vergibt zu einem Antrag gemäß § 4 (2) nach positivem Prüfungsergebnis die Fortbildungsbescheinigung „Psychologische Gesundheitsförderung (BDP)“. In der Anlage zur Fortbildungsbescheinigung werden die vom ZAGP benannten nachgewiesenen Fortbildungsinhalte mit ihrem Umfang benannt.
- (2) Der BDP vergibt zu einem Antrag gemäß § 4 (3) nach positivem Prüfungsergebnis das Zertifikat „Fachpsychologin/Fachpsychologe Gesundheitspsychologie (BDP)“.



- - (3) In der Anlage zum Zertifikat werden die nachgewiesenen Fortbildungsinhalte und der Titel des Abschlussprojektes aufgeführt.
 - (4) Die Gültigkeiten der Fortbildungsbescheinigung und des Zertifikates sind unbefristet.
 - (5) Eine Aberkennung erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstands
 - (6) durch das Ehrengericht bei Verletzung der Berufsethischen Richtlinien,
 - (7) bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.
 - (8) Die Ausstellung von Ersatzzertifikaten ist kostenpflichtig möglich. Hierzu ist ein formloser Antrag an die BGSt mit Begründung und Unterschrift nötig.
 - (9) Die ein Zertifikat erhaltende Person stellt ihre Adressdaten zur Verfügung und erlaubt ihre EDV-Speicherung, soweit sie für die Kommunikation und die Zertifikat-Überwachung erforderlich sind.

§ 9 Registereintrag

- - (1) Die ein Zertifikat erhaltende Person kann beim BDP beantragen, ihre Adressdaten in ein entsprechendes Register einzutragen, das im Rahmen eines Zentralen Psychologenregisters des BDP angeboten wird. Für das Register gelten im Weiteren die Regeln der dortigen Vertragsbeziehung.
 - (2) Bei Aberkennung eines Zertifikates erfolgt die sofortige Entfernung aus dem Register.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung

- - (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung tritt am 03.05.2025 durch Zustimmung der Delegiertenkonferenz des BDP in Kraft und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
 - (2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.



Anlage 1

zum Zertifikat „Psychologische Gesundheitsförderung (BDP)“ (Z1-PGf)

Nachzuweisende Fortbildungsinhalte gemäß § 2 Abs.2

Die Fortbildung umfasst 3 Hauptbereiche: A Theorie, B Anwendungen, C Gesundheitsprojekt mit 9 Modulen (A1 – A4, B1 – B3, C1 + C2), die für ein Zertifikat nachzuweisen sind.

Teil	Inhalte	UE (je 45 Min.)
A	Theoretische und methodische Grundlagen gemäß § 2 (2) a	
A1	Gesundheitspsychologische Grundlagen (auch Äquivalenzanerkennung von Selbststudium, z. B. zu den Webseiten „ Gesundheitspsychologie “ der Sektion Gesundheits- und Umweltpsychologie und Knoll, Nina u. a. (2011). Einführung in die Gesundheitspsychologie. Stuttgart: UTB; ergänzt durch schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgelegten Fragenkatalog)	16
A2	Medizinische und epidemiologische Grundlagen (auch online, ergänzt durch schriftliche Ausarbeitungen zu einem vorgelegten Fragenkatalog)	16
A3	Methoden der Motivation und des Selbstmanagements	16
A4	Methoden der Gruppenarbeit und Moderation (Präsenzveranstaltung)	16
B	Spezifische Anwendungen gemäß § 2 (2) b Für die Module B1 bis B3 sind Fortbildungen von je 40 UE mit Praxiserfahrung erforderlich.	3 x 40
B1	Allgemeine psychologische Gesundheitsförderung für Personen Förderung allgemeiner Kompetenzen zur gesunden Lebensführung: z. B. Selbstkompetenzen, Achtsamkeit, Entspannung, Stressbewältigung, Yoga, QiGong, soziale Kompetenzen, usw. Fortbildungen zu 2 verschiedenen Themen (unter z. B.)	40
B2	Spezifische Gesundheitsförderung und Prävention für Personen Fortbildungen zu 2 verschiedenen Themen (unter z. B.)	40



Teil	Inhalte	UE (je 45 Min.)
B21	Gesundheitsspezifische Lebensweisen: Ressourcen und Risiken, z.B. Bewegung, Ernährung, Schlaf, Umgang mit Suchtstoffen	
B22	Entwicklungsbezogene Gesundheitsförderung und Prävention z. B. für Kinder, Jugendliche, Alterungsprozesse	
B23	Gesundheitsförderung bei kritischen Lebensereignissen z. B. Verlust, berufliche Änderungen, posttraumatischer Stress	
B24	Prävention und Gesundheitsförderung bei chronischen Erkrankungen z. B. Vorsorge, Früherkennung; Rückfallprävention, Krankheitsbewältigung	
B3	Gesundheitsförderung und Prävention in Settings und für Multiplikatoren	40
B31	Unterstützung von Selbsthilfegruppen	
B32	Gesundheitsförderung für Familien	
B33	Gesundheitsförderung in Schulen, Betrieben, Kommunen, Krankenhäusern Betriebliche Gesundheitsförderung, z.B. Gefährdungsbeurteilung, gesundheitsförderndes Führungsverhalten Gesundheitsfördernde Strukturen im Freizeitbereich Gesund- heitsförderung für gesunde Umweltbedingungen	
B34	Aus- und Fortbildung für Gesundheitsförderung	
B35	Management in der Gesundheitsförderung z. B. bei Sozialversicherungsträgern, Wohlfahrtsverbänden, Gesundheitspolitik	
C	Durchführung und Dokumentation eines Gesund- heitsprojektes gemäß § 2 (2) c-d	
C1	Ein selbst durchgeführtes Projekt zur Gesundheitsförderung, z. B. Gesundheitskurs, Projekt zur Betrieblichen Gesundheitsförderung.	



Teil	Inhalte	UE (je 45 Min.)
C2	<p>Abschlussbericht oder Publikation zu einem selbst durchgeführten Gesundheitsprojekt.</p> <p>mit ca. 10 Seiten Text nach folgender formaler Struktur</p> <ol style="list-style-type: none">1. Theoretische Begründung2. Planung: Setting, Themen, Didaktik3. Durchführung4. Evaluation bzw. Selbstreflexion	